

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der VIFA Pensionsfonds AG gem. § 239 Absatz 2 VAG sowie Erläuterungen der Mitwirkungspolitik nach § 134b AktG und Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

(Stand: März 2026)

Die VIFA Pensionsfonds AG (nachfolgend VIFA PF) betreibt Pensionsfondsgeschäfte im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens.

Das Leistungsspektrum der VIFA PF erstreckt sich von beitragsbezogenen Pensionsplänen zur Durchführung von Beitragszusagen mit Mindestleistung (arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert) bis hin zu leistungsbezogenen Pensionsplänen zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen.

VIFA PF übernimmt Erlebensfall-, Todesfall- und Invaliditätsrisiken. Diese Risiken sind in der Beitragskalkulation und in der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärungen zu den Grundsätzen der Anlagepolitik des Pensionsfonds gem. § 239 Absatz 2 VAG in Bezug auf alle durch die VIFA PF verwalteten Pensionspläne. Die Anlagepolitik ist im Wesentlichen an den individuellen Anforderungen der Arbeitgeber orientiert. Der VIFA PF implementiert den gewählten Ansatz der Kapitalanlagen im Rahmen regulatorischer Vorgaben und auf Basis der vorhandenen Risikotragfähigkeit.

Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt gemäß Kapitel 4 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Daneben bilden das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie mit Arbeitgebern vertraglich vereinbarte Anlagepolitik den Rahmen der Anlagepolitik der VIFA PF.

Der Pensionsfonds macht sich die Anlagepolitik für fremde Rechnung nicht zu eigen und nutzt die Veranlagung für durchgeführte Versorgungszusagen nicht zur Umsetzung einer eigenen Anlagepolitik. Dies gilt auch insoweit, als im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik Finanzprodukte in die Kapitalanlage aufgenommen werden, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend Offenlegungsverordnung) fallen. Soweit ein Trägerunternehmen, sein Fondsanbieter oder Dienstleister ökologische und/oder soziale Merkmale eines Finanzproduktes, das Teil der Kapitalanlage eines Sicherungsvermögens des Pensionsfonds ist, veröffentlicht, bewirbt oder auf andere Weise zugänglich macht, stellt dies keine Veröffentlichung, das Bewerben, oder sonstige Zugänglichmachung durch den Pensionsfonds dar.

2. Ziele der Anlagepolitik

Primäres Ziel der Anlagepolitik bei gleichzeitiger Sicherstellung der Risikotragfähigkeit des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds mit Blick auf die gegenüber dem jeweiligen Versorgungsberechtigten und den Arbeitgebern bzw. Trägerunternehmen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

Bei leistungsbezogenen versicherungsförmigen Pensionsplänen ist das Ziel der Kapitalanlage, mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Rechnungszins zu erreichen.

Im Bereich der leistungsbezogenen nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne im Sinne von § 236 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 4 VAG soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen eine zu erwartende Wertsteigerung gewährleistet werden, so dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Versorgungsberechtigten erfüllt werden können.

Bei beitragsorientierten Pensionsplänen ist die Kapitalanlage bis zum Rentenübergang bereits fest vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Beitragsgarantie ist für Verträge, welche die Vergleichsdeckungsrückstellung unterschreiten, eine Zusatzdeckungsrückstellung zu stellen.

Für die in die jeweilige Anlagestrategie aufgenommenen Anlageklassen werden grundsätzlich breit diversifizierte Indizes bzw. eine Kombination von Indizes als Benchmark für die Performancemessung festgelegt.

3. Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange im Rahmen der Anlagepolitik für fremde Rechnung

Die VIFA PF verfolgt keine eigenständigen Ansätze zur Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange im Rahmen der Anlagepolitik für fremde Rechnung. VIFA PF implementiert den gewählten Aufsatz der Kapitalanlage für das jeweilige Sicherungsvermögen entsprechend den Vorgaben des Trägerunternehmens.

mens. Entsprechend orientieren sich die Ansätze zur Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange im Rahmen der Anlagepolitik an der vereinbarten Kapitalanlagestrategie.

4. Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange im Rahmen der Anlagepolitik für eigene Rechnung

Die VIFA PF verfolgt eine risikokontrollierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlagepolitik. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Belange, wobei hier der besondere Fokus auf Nachhaltigkeitsrisiken gelegt wird.

VIFA PF setzt in Teilen des Kapitalanlagenbestandes bereits auf unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten gemanagte Spezialfonds, bei denen durch gezielte Definition von Ausschlusskriterien Nachhaltigkeitsrisiken reduziert werden.

Zudem wird jährlich der Kapitalanlagenbestand einem ESG-Screening auf Basis der Einzeltitel (inkl. Fondsdurchschau) unterzogen. Dieser Prozess stellt die Grundlage für die Steuerung von ESG-Risiken dar. In Hinblick auf die für das Screening notwendigen ESG-Ratings, setzt die VIFA PF auf die Expertise eines renommierten externen Datenlieferanten, welcher für den überwiegenden Teil der des Kapitalanlagenportfolios ein offizielles ESG-Rating, sowie Daten zur CO2-Intensität vorhält.

5. Durchgeführte Pensionspläne – Vereinbarte Anlagepolitik

VIFA Pensionsplan für Beitragszusagen mit Mindestleistung – Versorgungsverträge mit klassischem Life-Cycle-Modell

Die mit der Fondsanlage verbundenen Risiken trägt die versorgungsberechtigte Person bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Tod der versorgungsberechtigten Person oder Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente). Hierbei handelt es sich insbesondere um das allgemeine Kursrisiko. VIFA PF garantiert, dass für die Ermittlung der Altersrente mindestens die Summe der bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente für die versorgungsberechtigte Person erbrachten Beiträge (garantierte Mindestleistung) zugrunde gelegt wird, sofern das betroffene Versorgungs-verhältnis die im Versorgungsvertrag ggf. festgelegte Mindestlaufzeit bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente erreicht.

Die Verteilung der Anlagebeiträge auf die Anlageklassen erfolgt für jeden Versorgungsberechtigten in Abhängigkeit von der Restlaufzeit (Life Cycle Modell) nach folgendem Plan:

Restlaufzeit in Jahren	>19	19-17	16-15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	<5
Anlageklasse I (Aktienfonds)	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	25%	20%	15%	10%	5%	0%	0%
Anlageklasse II (Rentenfonds)	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	75%	80%	75%	60%	40%	25%	0%
Anlageklasse III (Geldmarktfonds)	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10%	30%	55%	75%	100%

Ab einer Restlaufzeit von 10 Jahren erfolgen Umschichtungen in Rentenfonds nach der folgenden Tabelle:

Restlaufzeit in Jahren	Maximaler Aktienanteil
10	80%
9	60 %
8	50 %
7	40 %
6	30 %
5	25 %
< 5	20 %

VIFA Pensionsplan Trio³

Die mit der Fondsanlage verbundenen Risiken trägt die versorgungsberechtigte Person bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Tod der versorgungsberechtigten Person oder Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente). Hierbei handelt es sich insbesondere um das allgemeine Kursrisiko. VIFA PF garantiert, dass für die Ermittlung der Altersrente mindestens die Summe der bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente für die versorgungsberechtigte Person erbrachten Beiträge (garantierte Mindestleistung) zugrunde gelegt wird, sofern das betroffenen Versorgungs-

verhältnis die im Versorgungsvertrag festgelegte Mindestlaufzeit bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente erreicht.

Die Verteilung der Anlagebeiträge auf die Anlageklassen erfolgt für jeden Versorgungsberechtigten in Abhängigkeit von der Restlaufzeit (Life Cycle Modell) nach folgendem Plan:

Restlaufzeit in Jahren	>19	19-17	16-15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	<5
Anlageklasse I (Aktienfonds)	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	25%	20%	15%	10%	5%	0%	0%
Anlageklasse II (Rentenfonds)	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	75%	80%	75%	60%	40%	25%	0%
Anlageklasse III (Geldmarktfonds)	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10%	30%	55%	75%	100%

Ab dem Alter 55 erfolgen Umschichtungen aus dem akkumulierten Aktienvermögen in risikoärmere Anlageformen. Eine Umschichtung in risikoärmere Anlageformen (Renten- bzw. Geldmarktfonds) erfolgt, wenn der gesamte Aktienanteil im Versorgungskonto die folgenden definierten Höchstgrenzen überschreitet:

Alter	Maximaler Aktienanteil
55	80%
56	60 %
57	50 %
58	40 %
59	30 %
60	25 %
61	20 %

VIFA Pensionsplan für Beitragszusagen mit Mindestleistung – Versorgungsverträge mit Zielfonds

Die mit der Fondsanlage verbundenen Risiken trägt die versorgungsberechtigte Person bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Tod der versorgungsberechtigten Person oder Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente). Hierbei handelt es sich insbesondere um das allgemeine Kursrisiko. VIFA PF garantiert, dass für die Ermittlung der Altersrente mindestens die Summe der bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente für die versorgungsberechtigte Person erbrachten Beiträge (garantierte Mindestleistung) zugrunde gelegt wird, sofern das betroffene Versorgungsverhältnis die im Versorgungsvertrag festgelegte Mindestlaufzeit bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente erreicht.

Die Verteilung der Anlagebeiträge auf die Anlageklassen orientiert sich für jeden Versorgungsberechtigten am Lebensalter, aus dem sich die Anlagedauer bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn ableitet. Je weiter der gewünschte Renteneintritt in der Zukunft liegt, desto mehr investiert der Pensionsplan in ertragsorientierte Investments (Aktien und Aktienmischfonds). Mit geringerer Restlaufzeit wird innerhalb der Fonds sukzessive in stabilere Anlagen (Renten und Geldmarkt) umgeschichtet. Der Fonds, der dem Versorgungsberechtigten zum Vertragsbeginn zugeordnet wird, bleibt damit über die komplette Laufzeit gleich. Parallel dazu existiert ein Wertsicherungskonzept, welches in Abhängigkeit zu den Bedeckungsquoten Umschichtungen bei ungünstigen Entwicklungen an den Wertpapiermärkten vornimmt.

Anlageklasse	Min	Max
Anlageklasse I (Aktienfonds)	0%	100%
Anlageklasse II (Aktien- und Aktienmischfonds)	0%	100%
Anlageklasse III (Rentenfonds)	0%	100%

Der Pensionsplan für Beitragszusagen mit Mindestleistung (für Versorgungsverträge mit Zielfonds – Targetfonds) enthält Finanzprodukte, welche unter Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fallen.

Pensionsplan für eine beitragsbezogene fondsgebundene betriebliche Versorgung mit Mindestleistung

VIFA PF garantiert, dass für die Ermittlung der Altersrente mindestens die Summe der bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente für die versorgungsberechtigte Person erbrachten Beiträge (garantierte Mindestleistung) zugrunde gelegt wird. Der Anteil des Beitrages, der zur Sicherstellung der garantierten Mindestleistung benötigt wird, wird dem Sicherungsvermögen für eigene Rechnung zugeführt. Der verbleibende Beitragsanteil wird dem Vermögen für fremde Rechnung (Fondsanlage) zugeführt. Die mit der Fondsanlage verbundenen Risiken trägt die versorgungsberechtigte Person bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Tod der versorgungsberechtigten Person oder Beginn der Alters- und Hinterbliebenenrente). Hierbei handelt es sich insbesondere um das allgemeine Kursrisiko.

Die Anlagebeiträge verteilen sich auf einen Aktien- und einen Rentenfonds

Fondsname	ISIN
Oddo BHF ALGO Sustainability Leaders CRW-EUR	DE0007045437
BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR	IE0032722484

Je nach Vereinbarung kann zwischen vier verschiedenen Anlagemodellen gewählt werden:

- 1) Anlagemodell Protect (100 % Anlage in BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR)
- 2) Anlagemodell Dynamic (100 % Anlage in Oddo BHF ALGO Sustainability Leaders CRW-EUR)
- 3) Anlagemodell Balance (je 50 % Anlage in Oddo BHF ALGO Sustainability Leaders CRW-EUR und BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR)
- 4) Anlagemodell Life-Cycle (Bis zum 40. Lebensjahr Nutzung des Modells Dynamic, zwischen 40. Und 55. Lebensjahr Nutzung des Modells Balance, ab dem 56. Lebensjahr Nutzung des Modells Protect)

Für Versorgungsverhältnisse im Anlagemodell Life-Cycle existiert ein Altersumschichtungsmodell. Hierbei werden innerhalb von fünf Jahren vor dem Rentenbeginn zu zehn festen Terminen sukzessive Anteile von Aktienfonds in Rentenfonds umgeschichtet.

Pensionsplan PVK 2

Die mit der Fondsanlage verbundenen Risiken trägt die versorgungsberechtigte Person bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Tod der versorgungsberechtigten Person oder Beginn der Alters- und Hinterbliebenenrente). Hierbei handelt es sich insbesondere um das allgemeine Kursrisiko. VIFA PF garantiert, dass für die Ermittlung der Altersrente mindestens die Summe der bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente für die versorgungsberechtigte Person erbrachten Beiträge (garantierte Mindestleistung) zugrunde gelegt wird, sofern das betroffene Versorgungsverhältnis die im Versorgungsvertrag festgelegte Mindestlaufzeit bis zum planmäßigen Leistungsbeginn der Altersrente erreicht.

Die Anlagebeiträge verteilen sich auf einen Aktien- und einen Rentenfonds nach einem festgelegten Konzept auch in Abhängigkeit der Altersstruktur des Gesamtbestandes.

Fondsname	ISIN
Fidelity Fund.- Sustainable.Eurozone.Equity.Fund.Y Acc EUR	LU0318939419
Fidelity-Euro Short/Term Bond Fund Y Acc EUR	LU0346393704

Die Kapitalanlage der Mittelzuflüsse im Anlagemodell PVK 2 erfolgt grundsätzlich nach folgendem Life-Cycle-Modell:

Lebensalter	Aktienfonds	Rentenfonds	Lebensalter	Aktienfonds	Rentenfonds
unter und bis einschl. 42	100 %	0 %	55	25 %	75 %
43 bis 45	90 %	10 %	56	20 %	80 %
46 bis 48	80 %	20 %	57	15 %	85 %
49 bis 50	70 %	30 %	58	10 %	90 %
51	60 %	40 %	59	5 %	95 %
52	50 %	50 %	60	0 %	100 %
53	40 %	60 %	61	0 %	100 %
54	30 %	70 %			

Das Lebensalter ergibt sich aus der Differenz des Kalenderjahres und des Geburtsjahres des versorgungsberechtigten Mitarbeiters.

Ab dem Alter 55 Jahre erfolgen Umschichtungen in Rentenfonds nach der folgenden Tabelle:

Alter	Maximaler Aktienanteil
55	80%
56	60 %
57	50 %
58	40 %
59	30 %
60	25 %
61	20 %

Im Leistungsfall wird das Versorgungskapital unter Beachtung des Grundsatzes der Mischung und Streuung angelegt. Dabei wird nach Feststellung der individuellen Rentenhöhe des jeweiligen Leistungsempfängers das auf den individuellen Versorgungskonten gemäß Absatz 2 angesammelte Kapital in einen Deckungsstock mit kollektiver Vermögensanlage für alle Leistungsempfänger der VIFA PF überführt.

6. Anlagepolitik für eigene Rechnung VIFA PF

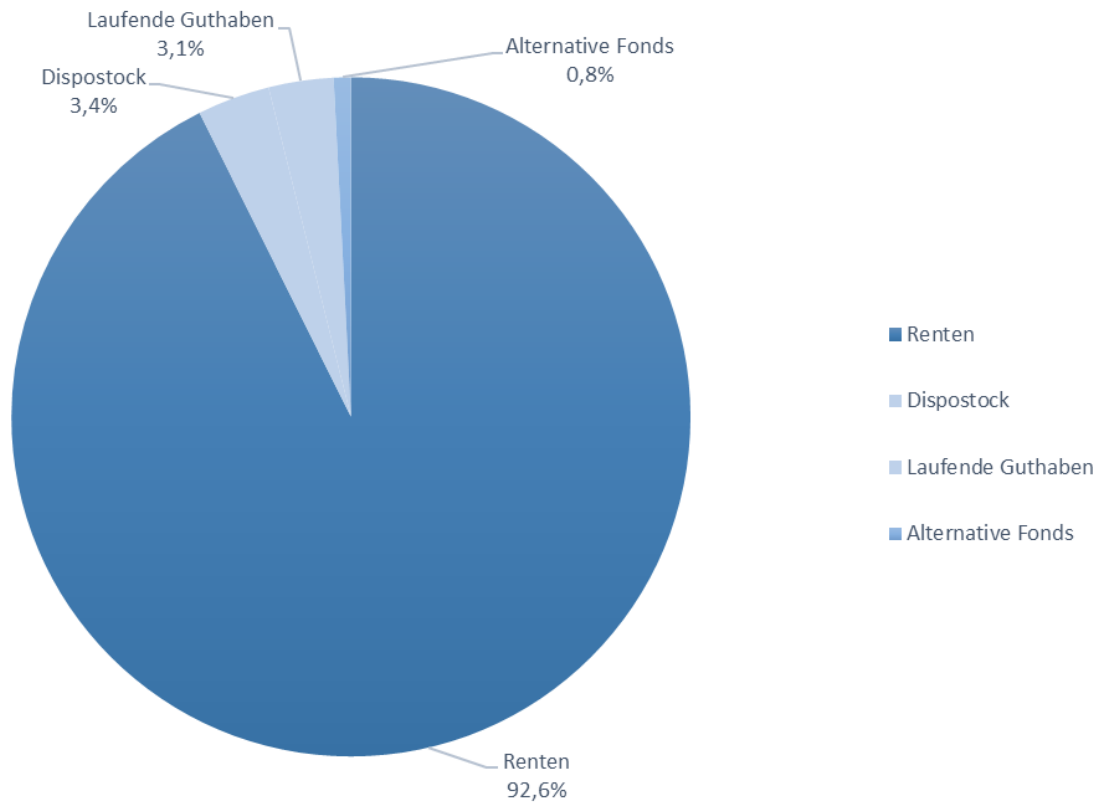
Gemäß der Anlagegrundsätze der VIFA PF strebt die VIFA PF möglichst große Sicherheit, Qualität und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung der Kapitalanlagen an.

In der Anlagestrategie wird, abgeleitet aus der Geschäftsstrategie der VIFA PF, durch das Portfoliomanagement eine strategische Zielallokation festgelegt. Die Zielrendite bestimmt sich dabei aus den Prognoserechnungen der passiv-seitigen Verpflichtungen.

Der Anlagehorizont ist langfristig und auf die Verpflichtungsstruktur abgestimmt. Die Leistungsstruktur bestimmt sich im Wesentlichen durch laufende Rentenzahlungen. Kapitaleleistungen sind in den leistungsbezogenen versicherungsförmigen Pensionsplänen nicht vereinbart.

Zur Abwicklung der Beitragseinnahmen aus den unterschiedlichen Pensionsplänen existiert ein Dispositionsstock. Dieser soll das notwendige Mindestmaß nicht überschreiten. Insofern ist er keine strategische Position. Bei der Bestimmung von Maximalquoten insbesondere unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten werden die Bestände berücksichtigt.

Die Allokation stellt sich 31.12.2025 wie folgt dar:



Die Kapitalanlagestrategie ist wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Min.	Max.
Festverzinsliche Wertpapiere	90%	100%
Alternative Anlagen	0%	1,5%
Geldmarkt/Festgelder	0%	2,5%
Dispostock	1%	6,0%

Bei den alternativen Anlagen handelt es sich um einen Windenergiefonds. Ein weiterer oder erneuter Aufbau alternativer Investments ist im aktuellen Zinsumfeld nicht geplant. Von Aktieninvestments wird im aktuellen Zinsumfeld abgesehen. Der Dispostock ist keine strategische Komponente. Er wird auf das operative Minimum beschränkt.

7. Kapitalanlagen-Risikomanagement

Bei der überwiegenden Anzahl der beitragsbezogenen Pensionspläne ist die Kapitalanlagestruktur in der Anwartschaftsphase durch vertraglich vereinbarte Life-Cycle-Modelle grundsätzlich vorbestimmt. Das Marktrisiko oberhalb der durch die VIFA PF zugesagten Mindestleistung wird durch den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber getragen. Das Kapitalanlagerisiko der VIFA PF ist dabei auf die Garantie der gezahlten Gesamtbeiträge abzüglich der Beiträge für biometrische Risiken begrenzt. Das Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern unterliegt einem dynamischen Risikosteuerungssystem, das auf die Sicherstellung der garantierten Mindestleistung ausgerichtet ist.

Die Kapitalanlage der VIFA PF ist mit Marktrisiken wie dem Aktienrisiko und dem Zinsänderungsrisiko verbunden. Das

Währungsrisiko spielt aufgrund der weitgehenden Fokussierung auf Anlagen in der Eurozone eine untergeordnete Rolle und wird, beispielsweise im Rahmen von Investitionen in globale Unternehmensanleihen, durch Derivate abgesichert.

Das Vermögen für eigene Rechnung, welches Kapitalanlagen für leistungsbezogene Pensionspläne sowie für Rentenbezieher aus beitragsbezogenen Pensionsplänen umfasst, ist überwiegend im festverzinslichen Bereich investiert. Oberstes Ziel ist die Sicherheit der Kapitalanlage bei möglichst nachhaltig stabilen Erträgen. Kreditrisiken bestehen für die VIFA PF in der Möglichkeit negativer Bonitätsveränderungen von Emittenten, Geschäftspartnern und anderen Schuldern, wobei die mit festverzinslichen Kapitalanlagen verbundenen Kreditrisiken den größten Stellenwert einnehmen. Im Rahmen der Risikosteuerung kommen verschiedene Instrumente wie Vorgaben zu (Mindest-) Ratingklassen und Begrenzungen im Hinblick auf Mischung und Streuung zum Einsatz, um einen hohen Grad an Diversifikation sowie ein ausgewogenes Chance-Risiko-Verhältnis auf Gesamtportfolioebene zu ermöglichen. Durch die bestehenden Investments mittels verschiedener Fondsmandate wird ein hoher Grad an Diversifikation erreicht. Die ausgewogene Laufzeitenstreuung im Rahmen des Durationsmanagements bei festverzinslichen Anlagen ermöglicht auch für die kommenden Jahre eine sichere Liquiditätsplanung und somit eine Minimierung von kurzfristigen Liquiditätsrisiken. Eine flexible Disposition wird durch einen entsprechenden Anteil kurzfristiger Festgeldanlagen sichergestellt. Marktliquiditätsrisiken werden im Anlageprozess der VIFA PF berücksichtigt, indem weitestgehend Anlagen mit hoher Funktionalität ausgewählt werden. Durch eine hinreichende Diversifikation wird die jederzeitige Liquidität auch bei unerwarteter Marktentge in einzelnen Assetklassen gewährleistet.

Zur Quantifizierung, Analyse und Steuerung der Marktrisiken sowie zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit kommen interne Stresstests, Szenarioanalysen sowie Asset-Liability-Untersuchungen zum Einsatz.

In Anbetracht der volatilitätsreduzierenden Wirkung auf Gesamtportfolioebene stellt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Aspekt des Kapitalanlagen-Risikomanagements dar. Dabei wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass sich Risiken aus dem Klimawandel, Risiken aus einer nicht angemessenen Unternehmensführung und soziale Risiken (ESG-Risiken) grundsätzlich in allen bestehenden Risikoarten materialisieren können und sich Nachhaltigkeitsrisiken und Risikomanagement komplementär ergänzen. Nachhaltigkeitsrisiken können negative Auswirkungen auf die Rendite haben. Beispielsweise können Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsgrundsätze beachten, ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben. Hinsichtlich näherer Ausführungen wird auf die Abschnitte 3 und 4 verwiesen.

Über Nachhaltigkeitsrisiken wird im Rahmen der laufenden Risikoberichterstattung jährlich und transparent berichtet. Dabei erfolgt u.a. ein ESG-Screening des Kapitalanlagenportfolios (inkl. Fondsdurchschau), sowie ein CO2-Screening bezüglich CO2-intensiver Unternehmen im Portfolio.

8. Mitwirkungspolitik und Abstimmungsverhalten gemäß § 134b AktG

Die VIFA PF hält alle Investitionstitel über Investmentfonds und hat daher keine direkten Aktien im Bestand. Der Pensionsfonds übt infolgedessen keine Aktionärsrechte bei Hauptversammlungen aus, sondern mandatiert hierzu ggf. die Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter. Da die VIFA PF keine Investitionstitel im Direktbestand hält, überwacht sie auch nicht die Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Dasselbe gilt für den Austausch mit Organen oder Interessenträgern (der Portfoliogesellschaften) und die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären. Durch die Delegation der Stimmrechte ergeben sich auch keine Interessenskonflikte aus der Ausübung von Stimmrechten.

Die Angaben nach § 134b Absatz 1 bis 4 AktG sind auf der Internetseite der Vermögensverwalter unter nachfolgender Adresse abrufbar:

Vermögensverwalter	Berichtswesen der Vermögensverwalter
Union	https://institutional.union-investment.de/ueber-uns/richtlinien
Fidelity	https://www.fidelity.de/nachhaltigkeit/esg-richtlinien-berichte/
UBS	https://www.ubs.com/de/de/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html
Oddo BHF	https://www.oddobhf.com/app/uploads/sites/2/2025/04/2025-04-08-angaben-uber-die-mitwirkungspolitik-nach-aktieng-obse.pdf
BNY (Insight IM)	Proxy Voting Policy

9. Überprüfung der Anlagepolitik

Die VIFA PF verfolgt zusammen mit seinen Trägerunternehmen oder für seine Versorgungsberechtigten jeweils eine langfristig angelegte Anlagepolitik. Die Anforderungen der Trägerunternehmen ändern sich kurzfristig, auch aufgrund

von vereinbarten Wertsicherungsmaßnahmen nicht. Eine Überprüfung der Anlagepolitik erfolgt regelmäßig und bei wesentlichen Ereignissen, insbesondere bei:

- erheblichen Verwerfungen an den Kapitalmärkten mit Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit,
- Veränderungen in den rechtlichen oder regulatorischen Vorgaben,
- wesentlichen Änderungen der Verpflichtungsstruktur,
- wesentlichen Veränderungen in der Risikotragfähigkeit.

Diese Anlagepolitik tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft.



Gilgenberg



Hahlen

Berlin, 12. März 2026